B.1.1.7 (20I/501Y.V1): Im Dezember 2020 berichteten britische Behörden von dieser neuen SARS-CoV-2-Virusvariante, die sich seit September 2020 in Großbritannien ausbreitet. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als die zuvor zirkulierenden Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Es gibt Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit in allen Altersgruppen einhergeht. Hinweise auf eine substantiell verringerte Wirksamkeit der Impfstoffe gibt es bislang nicht. Bei B.1.1.7 E484K handelt es sich um eine Sonderform der Variante, die mehrfach in Großbritannien nachgewiesen wurde, derzeit aber noch als selten gilt. Sie weist im S-Protein eine zusätzliche Mutation auf (E484K), die auch in den Varianten B.1.351 und P.1 auftritt (siehe unten) und das Virus unempfindlicher gegen bereits gebildete neutralisierende Antikörper macht. Deswegen wird vermutet, dass die derzeit erhältlichen Impfstoffe gegen diese Variante eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten.

Da die Variante B.1.1.7 (20I/501Y.V1) in Deutschland mittlerweile die dominierende SARS-CoV-2-Virusvariante darstellt, gilt diese nicht als Virusvariante im Sinne von §10 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).

Alternative ohne Begründung/konkreten Bezug auf § 10 Abs. 2 Nr. 1:

Die Variante B.1.1.7 (20I/501Y.V1) gilt nicht als Virusvariante im Sinne von §10 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV).